

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 03 / 2023 vom 05.07.2023 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 03 / 2023

Der Stadtrat beschließt die Aufhebungssatzung in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 02.06.2023 zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wittichenau vom 26.05.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.09.2002.

Erläuterungen:

Die Urfassung der Wittichenauer Erschließungsbeitragssatzung stammt aus dem Jahr 1993, die 1. Änderungssatzung aus dem Jahre 2002. Angewendet wurde die Satzung nur bei der Abrechnung und Erhebung der Erschließungsbeiträge für den Gewerbepark Brischko, 1 und 2. Bauabschnitt, und das Wohngebiet am Bahnhof in den 90er Jahren.

Alle späteren Bebauungsplangebiete wurden durch private Firmen als Erschließungsträger erschlossen und die hierfür angefallenen Kosten über den Verkauf der Baugrundstücke durch die Firmen selbst refinanziert. Bei dieser Verfahrensweise ist keine Erschließungsbeitragssatzung erforderlich.

Bereits seit längerem stand daher die Frage im Raum, ob die Erschließungsbeitragssatzung aufgehoben werden sollte. Deswegen wurde zwischenzeitlich die Rechtsaufsichtsbehörde gebeten, die Aktualität der Satzung zu prüfen. Das Ergebnis war die Mitteilung, dass die Wittichenauer Satzung von der Mustersatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages abweicht, die Anwendung dieser Mustersatzung aber aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen wird.

Daher soll nun die alte Erschließungsbeitragssatzung aufgehoben werden. Eine Neufassung wird nur dann erfolgen, wenn Bedarf - in Form der geplanten Erschließung eines Baugebiets durch die Stadt selbst - bestehen sollte. Dies ist derzeit aber nicht absehbar.

Die Aufhebung der Satzung muss durch den Beschluss einer Aufhebungssatzung erfolgen (siehe gesonderte Bekanntmachung in diesem Amtsblatt).

Beschluss-Nr. 02 / 03 / 2023

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwälzungssatzung) vom 15.09.2005 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 13.06.2023.

Erläuterungen:

Die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Kleineinleiterabgabe) ist ein bundesweit gesetzlich geregeltes Instrument des Gewässerschutzes, das dazu beitragen soll, Schadstoffeinträge in Gewässer bzw. in das Grundwasser zu vermindern. Diese Abgabe (17,90 €/EW+Jahr) wird von der Landesdirektion Sachsen festgesetzt, nachdem die Stadt jährlich die Abwasserentsorgungsmengen und weitere Daten aller dezentral entsorgten Grundstücke mit privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gemeldet hat.

Zur Abgabe herangezogen werden von der Landesdirektion diejenigen Grundstückstückseigentümer, die nicht ordnungsgemäß entsorgt haben. Das betrifft Grundstücke mit Abwasseranlagen, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen (z.B. Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe oder undichte Abwassersammelgruben) oder die zu wenig Schlamm oder Abwasser entsorgen oder dies zu spät tun. Auch, wenn die Pflicht zur Vorlage der Wartungsprotokolle bei der Stadt nicht erfüllt wird, greift die Kleineinleiterabgabe.

Die Stadt Wittichenau erhält von der Landesdirektion Sachsen einen Jahressammelbescheid für alle betreffenden Fälle im Gemeindegebiet. Sie muss daraufhin die Abgabensumme an den Freistaat zahlen und dann anteilig nach Einwohnerzahl die Abgabe auf die Eigentümer der Verursachergrundstücke – zuzüglich des dabei entstehenden Verwaltungsaufwandes - umlegen („abwälzen“).

Die Änderungssatzung (siehe gesonderte Bekanntmachung in diesem Amtsblatt) enthält einen neu kalkulierten Satz für diese Verwaltungskosten (18,11 €/Grundstück). Der bisher geltende Satz von 12,98 € stammte noch aus dem Jahr 2005.

Beschluss-Nr. 03 / 03 / 2023

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Veräußerung des Grundstücks Spohla Flur 2, Flurstück 785/12 mit 258 m², zu einem Preis von 4.644,00 €. Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung trägt der Erwerber.

Erläuterungen:

Es handelt sich bei diesem Grundstücksverkauf um eine Fläche, die an ein privates Wohngrundstück angrenzt.

Beschluss-Nr. 04 / 03 / 2023

B e s c h l u s s

zur Billigung und Offenlage zur Ergänzungssatzung „Elsterweg“ nach § 3 Abs. 2 BauGB

1.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau billigt den Entwurf zur Ergänzungssatzung „Elsterweg“ zu Teilen der Flurstücke 54/47, 54/48 und 59/6 der Flur 4, Gemarkung Wittichenau, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Fassung vom 29.06.2023.

2.

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf zur Ergänzungssatzung „Elsterweg“ der Stadt Wittichenau in der Fassung vom 29.06.2023 einschließlich aller Planteile mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sowie die Öffentlichkeit von der Offenlage in Kenntnis zu setzen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Erörterung zu geben.

3.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Entwurfs- und Offenlagebeschluss ortsüblich bekannt zu machen, sowie, Ort und Dauer der Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Satzung öffentlich bekannt zu geben.

Erläuterungen:

Das o.g. Grundstück, für das eine Ergänzungssatzung aufgestellt und damit Baurecht geschaffen werden soll, befindet sich am nordwestlichen Rand des Elsterweges und ist noch unbebaut. Es grenzt jedoch an die „im Zusammenhang bebaute Ortslage“. Die Eigentümer beabsichtigen ein Einfamilienhaus zu errichten. In solchen Fällen schließt die Stadt zunächst jeweils mit den potentiellen Bauherren einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten ab.

Nachdem inzwischen das Planungsbüro einen Planentwurf erstellt hat, kann nun als nächster Verfahrensschritt die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erfolgen (siehe gesonderte Bekanntmachung in diesem Amtsblatt).

Wittichenau, 10.07.2023

Markus Posch
Bürgermeister